

Von: Sekretariat

Gesendet: Mittwoch, 18. März 2020 15:16

An: NICOLAI Ralf - Fahrlehrerverband BW

Betreff: Kurzarbeitergeld

Sehr geehrter Herr Nicolai,

Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich gewährt, wenn die Betriebsleistung um mehr als 10% konjunkturbedingt/nachfragebedingt rückläufig ist. Aufgrund der Verfügung des Landes BW sind derzeit bei Fahrschulen die Betriebsleistungen um letztendlich 100% reduziert. Damit besteht Antragsmöglichkeit für Kurzarbeitergeld.

Seitens der Bundesregierung wurden die Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld auch deutlich verbessert, d.h.:

1. Es müssen nicht erst Arbeitszeitguthaben abgebaut sein.
2. Zu diesen sog. Negativzeiten gehören auch rückständige Urlaube. Allerdings sollten Urlaube der Vorjahre abgebaut sein. Für das laufende Jahr kann jedoch durchaus noch ein Urlaubsguthaben bestehen.
3. Die öffentlichen Ausführungen zu den Negativzeiten sind hinsichtlich Alt-Urlaube Vorjahre leider nicht klarstellend, daher unsere obige Einschätzung.
4. Der Antrag muss beim zuständigen Arbeitsamt gestellt werden und kann auf der Homepage der BA als pdf-Datei heruntergeladen und ausgefüllt werden.
5. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht – wohl fast alle Fahrschulen – ist eine Gesamt-Zustimmung des Betriebsrates zur Kurzarbeit nicht möglich, daher ist mit allen Mitarbeitern eine Vereinbarung über die vorgesehene Kurzarbeit zu schließen, d.h. dem Mitarbeiter muss mitgeteilt werden, dass Kurzarbeit angedacht ist, ab wann die Kurzarbeit angedacht ist und wie lange die Kurzarbeit voraussichtlich dauern wird.
Der Arbeitnehmer muss sodann der Einführung der Kurzarbeit zustimmen. Im anderen Falle bliebe letztendlich nur eine Kündigung, was weder dem Arbeitnehmer noch dem Arbeitgeber hilft.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Brendel

Brendel & Collegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft